

191 N 4). Das Gesetz verlangt, dass das Opfer zum Zeitpunkt der Tat entweder widerstands- oder urteilsunfähig ist. Dies kann zu heiklen Abgrenzungsfragen zwischen Art. 191 und 187 StGB führen. Handelt der Täter gegenüber einem hinsichtlich der sexuellen Handlungen urteilsunfähigen Kind, so besteht zwischen Art. 187 und Art. 191 echte Konkurrenz (BGE 120 IV 194; dies ist in der Lehre umstritten).

Der Täter muss (eventual-)vorsätzlich handeln, wobei er die Widerstands- oder Urteilsunfähigkeit seines Opfers bemerken muss (MAIER, Art. 191 N 13).

Wenn das Opfer seelisch nicht dazu in der Lage ist, sich zu wehren (BGE 120 IV 198) oder nicht entscheiden kann, ob es die sexuelle Handlung will oder nicht, dann liegt Urteilsunfähigkeit seitens des Opfers vor (MAIER, Art. 191 N 5). Widerstandsunfähig ist das Opfer, wenn es körperlich nicht in der Lage dazu ist, sich zu wehren ("ausser-Gefecht-gesetzt" aufgrund von Drogen, Alkohol, einer Behinderung, einer speziellen medizinischen Untersuchung oder einer besonderen Körperlage bei einer Therapie, MAIER, Art. 191 N 6; BGE 133 IV 50, 57). Eine Schändung kann auch begangen werden an einer alkoholisierten Frau, die den Täter irrtümlich für ihren Ehemann hält (BGE 119 IV 230).

Art. 191 StGB geht den Art. 188, 192 und 193 vor (MAIER, Art. 191 N 1 ff.)

F. Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192)

Auch hier wird die sexuelle Selbstbestimmung geschützt. Das Opfer muss sich gegenüber dem Täter in einem speziellen (d.h. in den vom Gesetz genannten Fällen) Abhängigkeitsverhältnis befinden (MAIER, Art. 192 N 1 ff.) Der Täter muss unter Missbrauch seiner Machtstellung handeln. Dies ist im Verhältnis zur bisherigen Norm eine Restriktion mit Rücksicht auf das Bestimmtheitsgebot.

Art. 188 geht den Art. 192 und 193 als *lex specialis* vor. Art. 187, 189, 190 und 191 gehen Art. 192 vor. Die Art. 180/181 werden von Art. 192 konsumiert (MAIER, Art. 192 N 14 ff.)

G. Ausnützung einer Notlage (Art. 193)

Geschützt ist wieder die sexuelle Freiheit bzw. Selbstbestimmung. Täter können Frauen oder Männer sein (MAIER, Art. 193 N 1 f.). Der vom Gesetz gezogene Kreis der potentiellen Opfer ist grösser als bei Art. 192, denn die vom Täter ausgenützte zu ihm bestehende Abhängigkeit des Opfers beruht auf einer Notlage (z.B. wirtschaftlicher Art), einem Arbeitsverhältnis oder einer in anderer Weise begründeten Abhängigkeit (z.B. gegenüber einem Psychotherapeuten, vgl. BGE 128 IV 106). Beziehungen zu Therapeuten führen nicht immer zu einem Abhängigkeitsverhältnis, sondern hier ist im Einzelfall zu würdigen, wie weit das Verhältnis die Steuerungsfähigkeit in Bezug auf das Eingehen sexueller Beziehungen herabsetzt (BGE 131 IV 114; 133 IV 49, 53 f.).

Die Art. 188-192 StGB gehen Art. 193 vor (MAIER, Art. 193 N 15 f.).

